



H A U P T S A T Z U N G
des
Landkreises Germersheim

Vom 15. Dezember 2025

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27 a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379),

der Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 17. Januar 2017, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 28. Februar 2017,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Landesverordnung vom 29. August 2023 (GVBl. S. 241),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302), und

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung.....	- 4 -
§ 2 Einladungsfrist.....	- 5 -
§ 3 Ausschüsse des Kreistags.....	- 5 -
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse	- 6 -
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat.....	- 7 -
§ 6 Kreisbeigeordnete	- 8 -
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages.....	- 8 -
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	- 10 -
§ 9 Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten	- 10 -
§ 10 Dienstaufwandsentschädigung des Landrats.....	- 11 -
§ 11 Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seines ständigen Vertreters des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder, sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges	- 11 -
§ 11a Ersatz von Verdienstausfall für selbstständig Angehörige anerkannter Katastrophenschutzeinheiten	- 13 -
§ 12 Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher.....	- 15 -
§ 13 Aufwandsentschädigung des kommunalen Behindertenbeauftragten	- 15 -
§ 14 Aufwandsentschädigung für den Leiter des Kreismedienzentrums und dessen Stellvertreter.....	- 15 -
§ 15 Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister und dessen Stellvertreter	- 17 -
§ 16 Inkrafttreten	- 18 -
Anlage 1:.....	- 20 -

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im Amtsblatt des Landkreises.

Die öffentlichen Bekanntmachungen werden darüber hinaus ins Internet unter der Adresse www.kreis-germersheim.de eingestellt.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses können abweichend von Absatz 1 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, einer ausreichenden Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 13 Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen (§ 38 LKO).

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauen und Klimaschutz
2. Ausschuss für Umweltschutz und Landwirtschaft
3. Ausschuss für Abfallwirtschaft
4. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Sozialausschuss
7. Schulträgerausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 haben 12 Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 und 6 sowie der Schulträgerausschuss werden aus Mitgliedern des Kreistags und sonstigen wählbaren Kreisbürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Kreistags sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen dieser Ausschussmitglieder.

Für den Schulträgerausschuss gilt § 90 des Schulgesetzes entsprechend.

Die Mitglieder des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus der Mitte des Kreistags gewählt.

(5) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse. Die Kompetenzen und Befugnisse der oben aufgeführten Ausschüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 1 – 7 werden in der Anlage beschrieben.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen über 250.000,00 EUR, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder vom Kreisausschuss damit beauftragt wurde.
2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 125.000 EUR;
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten / den leitenden kommunalen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR;

7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben über 60.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 125.000 EUR;
8. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 58 Abs. 3 LKO.
9. die Entscheidung über die befristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
10. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Kreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags über

1. den Haushaltsplan und die Finanzplanung
2. die Satzungen,
3. die Förderrichtlinien
4. öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckvereinbarungen

(3) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf den Landrat

Auf den Landrat wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Kreisvermögen sowie Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 60.000 EUR.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 EUR.

3. die Entscheidung über die befristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €

§ 6

Kreisbeigeordnete

(1) Der Landkreis hat einen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete.

(2) Für die Verwaltung werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 5, 7 und 8.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,00 EUR und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 EUR. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 75,00 EUR.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort in Form einer Pauschale in Höhe von jeweils 20,00 EUR erstattet. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden die Fahrtkosten ebenfalls in Form einer Pauschale in Höhe von jeweils 20,00 EUR erstattet.

(4) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 60,00 EUR je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 60,00 EUR entsprechend dem Höchstsatz nach Satz 1. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 50 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben einer Entschädigung nach Abs. 2 wird jedem Kreistagsmitglied, welches mit einem eigenen Tablet oder anderen Gerät an der elektronischen Gremienarbeit teilnimmt und damit auf Unterlagen in Papierform verzichtet, jährlich ein Zuschuss (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 80,00 EUR gewährt. Je Wahlzeit werden insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 x 80,00 EUR übernommen.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich maximal zehn betragen.

(8) Jede Fraktion erhält zur Bestreitung von Geschäftsführungskosten einschließlich Fortbildungsmaßnahmen und zur Eigendarstellung in Selbstverwaltungsangelegenheiten einen Sockelbetrag in Höhe von jährlich 200,00 EUR sowie eine jährliche Entschädigung von 80,00 EUR je Kreistagsmitglied. Der Betrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres

nach dem Stand des Halbjahres zu zahlen. Über die nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung hinaus werden Beiträge für die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen auf Nachweis erstattet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50,00 EUR.

(2) Die Mitglieder sonstiger vom Kreistag gebildeten Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Landrats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 KomAEVO. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 15 KomAEVO festgelegten Höchstbetrages.

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme

an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Absatz 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Absatz 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags oder nach Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

§ 10

Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages (§ 9 LKomBesVO).

§ 11

Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seines ständigen Vertreters des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

(1) Die Entschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, seiner ehrenamtlichen Stellvertreter, des ehrenamtlichen Leiters der Kreisausbildung, der ehrenamtlichen Mitwirkenden in der Kreisausbildung, des ehrenamtlichen Kreisjugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartes, der ehrenamtlichen Beauftragten in den KatS-Einheiten, die Prüf-, Wartungs- und Logistiktätigkeiten für KatS-Material außerhalb des Einsatzes verrichten (ehrenamtliche Gerätewarte), der ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner, der Ehrenamtlichen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik, der ehrenamtlichen Einheitsführer von Katastrophenschutzeinheiten, der ehrenamtlichen Beauftragten des Ersthelfersystems sowie der ehrenamtlichen leitenden Notärzte und organisatorischen Leiter erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Landkreis Germersheim hat seit 31.01.2025 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors erfolgt gemäß Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz.

(3) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Brand- und Katastrophenschutzinspektors beträgt 50 % des jeweiligen Höchstsatzes eines ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors gemäß Feuerwehr-Entschädigungs-VO vom 12.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr, soweit er regelmäßig den hälftigen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors wahrnimmt. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des jeweiligen Höchstsatzes der Feuerwehr-Entschädigungs-VO vom 12.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu berechnen. Eine nach Abs. 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Der ehrenamtliche Kreisjugendfeuerwehrwart und die stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe des in § 11 Abs. 2 und Abs. 6 der FwEVO ausgewiesenen Mindestbetrages und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr in Höhe des in § 11 Abs. 2 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(5) Die ehrenamtlichen Auszubildenden und Mitwirkenden der Kreisausbildung erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(6) Die ehrenamtlichen Einheitsführer der Katastrophenschutzeinheiten Katastrophenschutzzug, Information und Kommunikation, Technische Einsatzleitung, Drohnen, Schnelleinsatzgruppen (inkl. der dazugehörigen Katastrophenschutzmodule) und Gefahrstoffzug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent Höchstbetrags des Wehr-

führers nach § 10 Abs. 2 FwEVO. Die ehrenamtlichen Teileinheitführer der Katastrophenschutzeinheiten Katastrophenschutzzug und Gefahrstoffzug erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages des Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(7) Die ehrenamtlichen Beauftragten des Ersthelfersystems erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 v. H. des Höchstbetrages eines ehrenamtlichen Gerätewarts nach § 11 Abs. 5 FwEVO.

(8) Die ehrenamtlich leitenden Notärzte und organisatorischen Leiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. des Höchstbetrags eines Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO sowie eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene halbe Einsatzstunde in Höhe von 50 v. H. des in § 11 Abs. 1 FwEVO ausgewiesenen Satzes.

(9) Die ehrenamtlichen Leiter der Arbeitsausschüsse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindest-Grundbetrags des Wehrführers nach § 10 Abs. 2 FwEVO.

(10) Die ehrenamtlichen Alarm- und Einsatzplaner sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Funk- und Kommunikationstechnik, sowie Fachberater des Landkreises erhalten eine Aufwandsentschädigung als Stundenvergütung in Höhe des in § 11 Abs. 1 der FwEVO ausgewiesenen Satzes.

§ 11a

Ersatz von Verdienstaufschlag für selbstständig Angehörige anerkannter Katastrophenschutzeinheiten

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige anerkannter Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Germersheim haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Landkreises Germersheim entsteht – bei

Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

(2) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(3) Der Verdienstaufschlag für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z. B. Bäcker).

(4) Der Verdienstaufschlag ist gegenüber der Kreisverwaltung Germersheim glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z. B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(5) Der Verdienstaufschlag, auf den die selbstständigen Angehörigen anerkannter Katastrophenschutzseinheiten des Landkreises Germersheim nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründeten Tatbestand gestellt wird. Die Kreisverwaltung Germersheim kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecher

Die Patientenfürsprecher erhalten als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 150,00 EUR.

Analog zu § 18 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29.08.2023, verändert sich der vorgenannte Betrag um den gleichen Hundertsatz wie die in § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO bezeichneten Sätze.

§ 13

Aufwandsentschädigung des kommunalen Behindertenbeauftragten

Der kommunale Behindertenbeauftragte erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe von monatlich 250,00 EUR.

Der Betrag wird entsprechend § 12 Satz 2 angepasst.

§ 14

Aufwandsentschädigung für den Leiter des Kreismedienzentrums und dessen Stellvertreter

(1) Der Leiter des Kreismedienzentrums erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 200,00 EUR.

Der Betrag wird entsprechend § 12 Satz 2 angepasst.

(2) Nimmt der Leiter des Kreismedienzentrums sein Amt ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahr, wird für die darüberhinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Der stellvertretende Leiter des Kreismedienzentrums erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Betrag von 50,00 EUR. Nimmt der stellvertretende Leiter die Geschäfte des Leiters ununterbrochen länger als einen Monat wahr, wird ihm der monatliche Betrag von 200,00 EUR zugestanden, bis der Leiter wieder den Dienst aufnimmt.

Der Betrag wird entsprechend § 12 Satz 2 angepasst.

§ 15

Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister und dessen Stellvertreter

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.

Die aus dienstlicher Veranlassung entstehenden besonderen Aufwendungen werden durch die Aufwandsentschädigung abgegolten. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Sie wird nur für die Zeit der Wahrnehmung des Amtes gewährt. Bei Erkrankung oder bei einer sonstigen vorübergehenden Unterbrechung der Amtstätigkeit ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, der auf den Monat folgt, in dem die Erkrankung oder Unterbrechung eingetreten ist.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

a) Sockelbetrag 150,00 EUR

b) für jeden Jagdbezirk einschließlich Teiljagdbezirk 1,30 EUR

Der Betrag wird entsprechend § 12 Satz 2 angepasst.

(3) Nimmt der stellvertretende Kreisjagdmeister aus den vorgenannten Gründen die Aufgaben des Kreisjagdmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisjagdmeister. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu berechnen.

Der Betrag wird entsprechend § 12 Satz 2 angepasst.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Germersheim vom 16.12.2024 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Germersheim, den 15.12.2025

Kreisverwaltung des Landkreises Germersheim

Martin Brandl

Landrat

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1:

Ausschuss für Bauen und Klimaschutz

- Die Vorberatung und Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen an den Gebäuden des Landkreises und den Kreisstraßen sowie den Bereich des Klimaschutzes
- Beratung und Beschlussempfehlung von investiven Baumaßnahmen in der Planungs- und Durchführungsphase, insbesondere in Bezug auf Konzeption, Technik, Baustoffe und Gestaltung.
- Durchführung der vom Kreistag bzw. Kreisausschuss beschlossenen Baumaßnahmen und Vergabe von Aufträgen über 250.000,00 EUR, höchstens jedoch bis zu 2.000.000,00 EUR zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, auch Architekten und Fachplanerverträgen.
- Begleitung der Umsetzung der Klimaschutzkonzepte des Landkreises
- Anstoßen und Beauftragung sowie Erfolgskontrolle von Klimaschutzmaßnahmen

Ausschuss für Umweltschutz und Landwirtschaft

Er berät und gibt Empfehlungen bei Vorhaben und Maßnahmen des Landkreises als Beiträge zur Daseinsvorsorge in den Bereichen bzw. Aufgabenfeldern:

- Hochwasserschutz
- Gewässerschutz und Gewässerunterhaltung und -entwicklung
- Jagd- und Fischereiwesen
- Naturschutz, Arten- und Biotopschutz und Landschaftspflege
- Landwirtschaft, Agrarstruktur und Agrarförderung.

Er entscheidet über die Vergabe des Umweltpreises des Landkreises Germersheim.

Ausschuss für Abfallwirtschaft

Der Ausschuss für Abfallwirtschaft ist beratend tätig bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes für die Abfallwirtschaft des Landkreises Germersheim sowie bei der Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes mit Zielen und Maßnahmen der Abfallvermeidung und der Abfall-

verwertung. Er berät ferner über Methoden sowie über Anlagen zur Einrichtung der Abfallverwertung und der sonstigen Abfallentsorgung.

Er hat die Beschlüsse im Bereich der Abfallwirtschaft, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten. Im Übrigen berät er über die Aufgaben, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften nach dem Landesabfallwirtschaftsgesetz obliegen.

Der Ausschuss entscheidet insbesondere über

- a) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistungen einschließlich Ingenieur- und Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einem Wert von jeweils 250.000,00 EUR. Die Entscheidungsbefugnis des Abfallwirtschaftsausschusses beschränkt sich auf die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Wirtschaftsplanes.
- b) Die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO (Erfolgsplan) und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO (Vermögensplan), wenn letztere im Einzelfall 10 %, mindestens jedoch 10.000,00 EUR des im Vermögensplan für das Vorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten, jedoch bis höchstens 100.000,00 EUR.
- c) Den Erlass von Forderungen über 10.000,00 EUR.

Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Information, Beratung und Beschlussempfehlung zu

- Entwurf des Haushaltsplanes für Maßnahmen des ÖPNV, der Kreisstraßen und Radwege.
- ÖPNV-Maßnahmen (z. B. Busverkehre, Vergabeverfahren, Schieneninfrastrukturmaßnahmen).
- Nahverkehrsplänen (Rhein-Neckar, Landkreis Germersheim)
- Verträgen und Vereinbarungen des Landkreises mit den Verkehrsverbünden VRN und KVV über Verbundorganisation und Verbundumlage).
- Zu Straßenbaumaßnahmen.
- Radwegeplanungen.

- Zustandserfassung und Bewertung der Kreisstraßen

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung festgesetzten Aufgaben.

Nachrichtlich:

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
2. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern vorbehalten ist,
3. Die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss der Gemeinde,
4. Die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Die Prüfung, ob Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. Die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. Die Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät über soziale Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Landkreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe mit wesentlicher finanzieller und/oder sozialpolitischer Bedeutung.

Bei Beschlussvorlagen an den Kreisausschuss und den Kreistag spricht er seine Empfehlung zur Beschlussfassung aus.

Schulträgerausschuss

Dem Schulträgerausschuss obliegen die in § 90 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) festgesetzten Aufgaben.

Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses sind in der eigenen "Satzung des Jugendamtes" geregelt.